



Erneuerung Heizungsanlage Sonnenschule, Teilstandort Vellern: „BEG Heizungsförderung für Kommunen“ (Programm 422), Beantragung von Fördermitteln

Beratungsfolge:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.09.2025 Genehmigung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung einer Förderung von 59.350 Euro aus dem Förderprogramm „Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude – (Programm 422)“ für die Maßnahme der Heizungserneuerung am Standort der Sonnenschule in Vellern wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Kosten für die Erneuerung der Heizung betragen abzüglich der Förderung 215.650 Euro.

Finanzierung

Im Haushaltsplan für das Jahr 2025 sind bei dem Produktkonto 011305.524100/724100 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen – 275.000 Euro eingeplant. Die Förderung wird im Produktkonto 011305.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse vom Land – vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Ist gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister – im Falle ihrer/seiner Verhinderung die allgemeine Vertretung – mit dem Ausschussvorsitz oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Erläuterungen

Die Heizungsanlage der Sonnenschule, Baujahr 1982/1986, am Teilstandort Vellern muss erneuert werden. Im Bestand befinden sich 2 Ölkessel mit einer Gesamtleistung von

435 Kilowatt. Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Makel GmbH empfiehlt aufgrund der vorgeschalteten Variantenprüfung die Umstellung des Heizungssystems auf eine Pelletheizung.

Zur Umsetzung der Empfehlung sollen im vorhandenen Heizungsraum im Kellergeschoss 2 Pelletkessel errichtet werden. Der bestehende Öltankraum (30 000 Liter) soll zum Pelletlagerraum umgebaut werden. Es ist mit einer Einsparung der Heizkosten von 15 bis 20 Prozent pro Jahr zu rechnen. Darüber hinaus ist die Anlage damit zukunftssicher (klimaneutral) und wird gemäß den anerkannten Regeln der Technik modernisiert.

Die KfW fördert im Rahmen der „BEG Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude“ den Einbau effizienter Wärmeerzeugern mit dem Programm 422 mit einem Zuschuss. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der am 29.12.2023 in der Fassung vom 21.12.2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens und nach positiver Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen an die Stadt Beckum als Zuschussempfängerin überwiesen wird. Der Zuschuss setzt sich aus einer Grundförderung und gegebenenfalls einem Effizienzbonus zusammen. Zusätzlich kann ein Emissionsminderungszuschlag gewährt werden. In Summe wird eine Förderung von 59.350 Euro erwartet.

Da die Umsetzung vor Beginn der Heizperiode im Spätsommer erfolgen soll, müssen die Fördermittel umgehend beantragt werden. Die Beauftragung der ausführenden Fachfirma sowie die Fördermittelbeantragung müssen zeitgleich erfolgen. Eine Bewilligung der Förderung muss zum Start der Maßnahme noch nicht vorliegen; allerdings ist es zwingend erforderlich, dass der Antrag vor Maßnahmenbeginn (Umsetzung) gestellt wird. Die Lieferzeit für das benötigte Material – insbesondere für den Heizkessel – beträgt etwa 10 Wochen. Um den Zeitplan einhalten zu können, sollte die Auftragserteilung noch in dieser Woche erfolgen.

Nach Abschluss des Vorhabens bestätigt der beauftragte Energieexperte die ordnungsgemäße Durchführung und erstellt eine sogenannte „Bestätigung nach Durchführung“. Mit dieser und nach Vorlage sämtlicher Rechnungen wird die Auszahlung der Fördermittel beantragt.

Der Haupt- Finanz- und Digitalausschuss ist nach § 3 Buchstabe B Nummer 15 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum für die Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt, zuständig.

Dringlichkeit

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeit sind vorliegend erfüllt. Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Zur Sicherstellung der Umsetzung vor Beginn der Heizperiode müssen der Auftrag und die damit einhergehende Beantragung der Förderung umgehend erfolgen.

Dringlichkeitsentscheidung:

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 24.07.2025

gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter

Anlage(n):

ohne

Beckum, den 24.07.2025

gezeichnet
Christoph Pundt
Mitglied Haupt- Finanz- und Digitalaus-
schuss